Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

POST CH AG
CH-3003 Bern PUE;

An den Gemeinderat der
Gemeinde Lauwil
Lammetstrasse 3
4426 Lauwil

Per E-Mail an: gemeinde@lauwil.ch

Aktenzeichen: PUE-333-706
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Abfallreglement inklusiv Gebührentarif

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 30.06.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Lauwil (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
https://www.preisueberwacher.admin.ch/

2. Gebührenbeurteilung

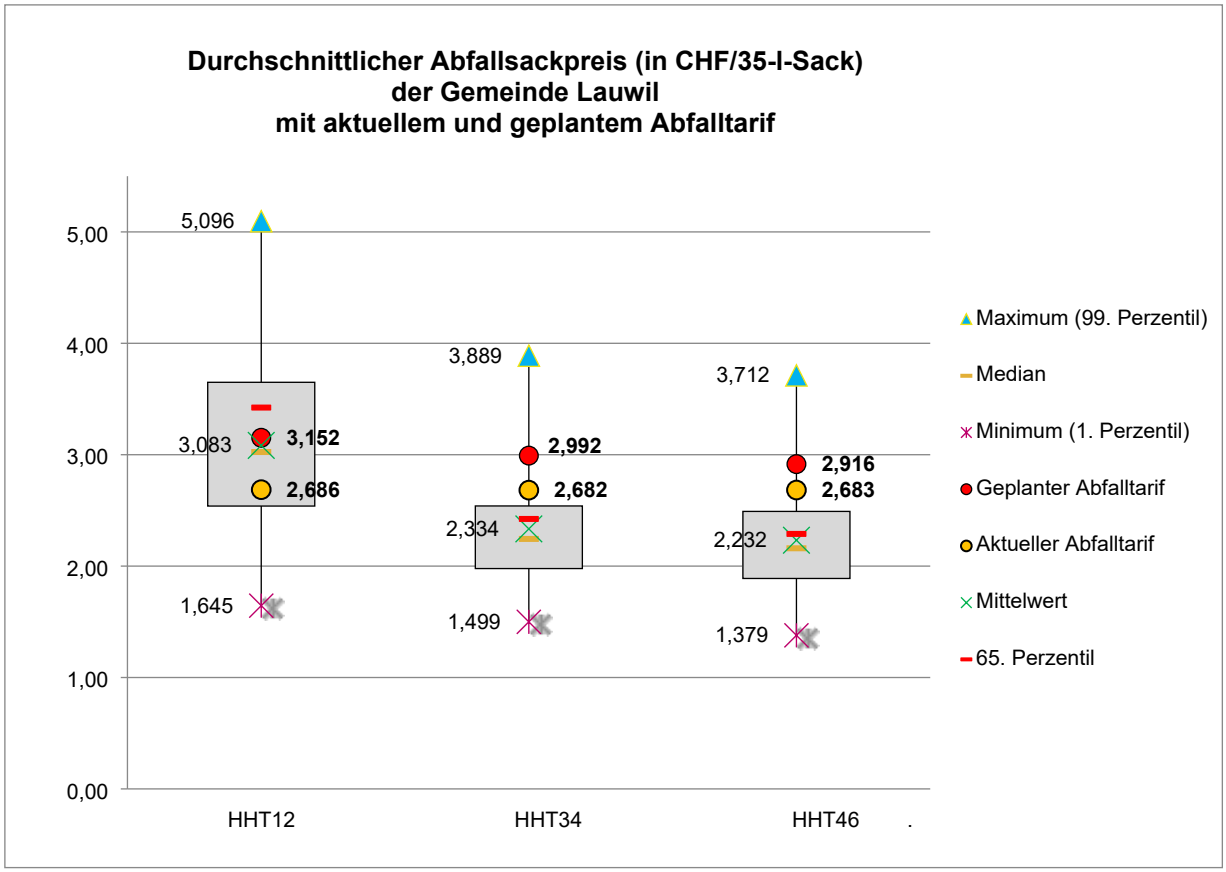
Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Sackgebühr pro 35 Liter Sack:	CHF 2.90	CHF 2.90
Grundgebühr		
- Pro (eingetragene) Person:	–	CHF 20.–
- Zweitwohnsitze und Leerstände:	–	CHF 40.–
- Firmen ab 10 Angestellte:	–	CHF 50.–
Grünabfälle:		
- pro Karrette:	CHF 7.–	CHF 7.–
- Pro Kessel:	CHF 3.–	CHF 3.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der weitgehend erfüllten Selbstdeklaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

2.2 Gebührenmodell

Zunächst ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen, Leistungen in Anspruch nehmen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Zudem ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen zu unterscheiden. Die Mengengebühr, die in der Regel als Sackgebühr erhoben wird, dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls. Die Grundgebühr dient hingegen hauptsächlich der Finanzierung von Separatsammlungen, wie beispielsweise der Sammlung von Glas, Karton und in bestimmten Fällen von Grünabfällen.

Die Gemeinde erhebt bei den Haushalten eine Grundgebühr pro (eingetragene) Person. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass ein solches Grundgebührenmodell Haushalte mit mehreren Personen – z. B. Familien – stark benachteiligen kann. Folglich beantragt er der Gemeinde, die Grundgebühr auf maximal vier Personen pro Haushalt zu begrenzen oder alternativ ein degressives Grundgebührenmodell einzuführen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Die Grundgebühr auf maximal vier Personen pro Haushalt zu begrenzen oder alternativ ein degressives Grundgebührenmodell einzuführen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Stellungnahme auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
14.08.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers